

FMA-Wegleitung 2018/22 – Agenten

Prüfung von Agenten gemäss E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG) und Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG).

Referenz:	FMA-WL 2018/22
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• E-Geld-Institute• Zahlungsdienste
Erlass:	23. November 2018
Inkraftsetzung:	23. November 2018
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anhang 1
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtsgrundlagen• Anhang 2: Prüfschema Agent in Liechtenstein• Anhang 3: Prüfschema Agenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Prüfverfahren vor der Inanspruchnahme von Agenten durch E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute in Liechtenstein. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute dürfen Zahlungsdienste über einen Agenten erbringen (vgl. Art. 25 Abs. 1 ZDG, Art. 14 Abs. 2 S. 2 EGG). Agenten sind natürliche oder juristische Personen, die im Namen eines Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts Zahlungsdienste ausführen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 ZDG; Art. 3 Abs. 1 Bst. e EGG).

E-Geld-Institute dürfen E-Geld über natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Namen tätig sind, vertreiben und/oder rücktauschen lassen (Art. 14 Abs. 1 EGG). Diese Personen sind jedoch keine Agenten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e EGG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 ZDG.

Die Ausgabe von E-Geld über Agenten oder Personen nach Art. 14 Abs. 1 EGG ist gemäss Art. 14 Abs. 2 EGG unzulässig.

2. Beauftragung eines Agenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

Ein in Liechtenstein bewilligtes E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut, das im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates durch Beauftragung eines Agenten Zahlungsdienste erbringen will, teilt dies der FMA schriftlich mit (Art. 25 Abs. 1 iVm. Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 EGG bzw. Art. 27 Abs. 1 Bst. d iVm. Art. 25 Abs. 1 ZDG).

Nach dem Erhalt sämtlicher Unterlagen übermittelt die FMA die Angaben innerhalb eines Monats an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates und setzt diese über die Absicht, die Person in das Register einzutragen, in Kenntnis (Art. 25. Abs. 1 iVm. Art. 23 Abs. 4 EGG bzw. Art. 27 Abs. 3 ZDG). Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nimmt die FMA beim Vorliegen der Voraussetzungen die Eintragung solcher Personen in das E-Geld-Instituts-Register bzw. Zahlungsinstitutsregister vor (Art. 25 Abs. 1 EGG bzw. Art. 27 Abs. 7 ZDG).

Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates einen hinreichenden Verdacht, dass im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung eines Agenten Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2015/849 stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde, oder dass die geplante Beauftragung eines Agenten das Risiko erhöht, dass Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, und teilt sie dies der FMA mit, so hat die FMA die Eintragung der Personen in das Register abzulehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zurückzuziehen (Art. 25 Abs. 2 iVm. Art. 23 Abs. 6 EGG bzw. Art. 27 Abs. 5 ZDG).

Das Zahlungsinstitut bzw. das E-Geld-Institut teilt der FMA den Zeitpunkt mit, ab dem es seine Tätigkeiten über den Agenten in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat aufnimmt. Die FMA setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

Nach Eintragung in das Zahlungsinstitutsregister dürfen die Agenten ihre Tätigkeiten in dem entsprechenden Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen.

3. Beauftragung eines Agenten in Liechtenstein

Beabsichtigt ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenes E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut, durch Beauftragung eines Agenten Zahlungsdienste in Liechtenstein zu erbringen, bedarf es einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates an die FMA (Art. 26 iVm. Art. 24 Abs. 1 EGG bzw. Art. 28 Abs. 1 ZDG).

Nach Eingang sämtlicher Angaben nach Art. 24 Abs. 2 und 3 EGG bzw. Art. 28 Abs. 2 ZDG bestätigt die FMA dem E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut, dass es mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen darf.

Vor der Eintragung eines Agenten in das Zahlungsinstitutsregister kann die FMA gemäss Art. 25 Abs. 3 ZDG weitere Massnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass die ihr übermittelten Angaben nicht korrekt sind. Ist die FMA im Anschluss an diese Massnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben nicht überzeugt, dass die ihr übermittelten Angaben korrekt sind, so lehnt sie die Eintragung des Agenten in das Zahlungsinstitutsregister gemäss Art. 25 Abs. 4 ZDG ab.

Beabsichtigt ein liechtensteinisches E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut, in Liechtenstein einen Agenten einzusetzen, richtet sich das Verfahren nach Art. 25 ZDG.

4. Verwaltung und Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiter bzw. die für die Geschäftsleitung eines Agenten verantwortlichen Personen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden, müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 14 Abs. 2 EGG bzw. Art. 25 Abs. 1 Bst. c ZDG). Insbesondere müssen die für die Geschäftsleitung des Agenten vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend geeignet sowie zuverlässig sein.

Zur Beurteilung der für die Geschäftsleitung eines Agenten vorgesehenen Personen prüft die FMA jedenfalls:

1. Originaler, aktueller, datierter und unterschriebener Lebenslauf (Angaben gem. FMA-Mitteilung 2013/07);
2. Reisepass oder Personalausweis (Farbkopie);
3. Originale Strafregisterauszüge aller relevanter Staaten (nicht älter als sechs Monate);
4. Originale Betreibungsregisterauszüge oder andere Bescheinigungen der finanziellen Solidität aller relevanter Staaten (nicht älter als sechs Monate);

5. Haftung

E-Geld-Institute bzw. Zahlungsinstitute haften uneingeschränkt für die Handlungen ihrer Agenten. Agenten teilen Kunden mit, dass sie im Namen von E-Geld-Instituten bzw. Zahlungsinstituten tätig sind. (Art. 15 Abs. 1 und 3 EGG bzw. Art. 26 ZDG).

6. Angaben zum Agenten

Die bei der FMA einzureichenden Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache gefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Der FMA sind folgende Angaben und Unterlagen beizulegen (Art. 14 Abs. 2 S. 2 EGG bzw. Art. 25 Abs. 1 ZDG):

1. Name und Anschrift des Agenten;
2. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf
 - die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
 - die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
 - die Dokumentationspflichten (Art. 20 SPG);
 - die Risikobewertung (Art. 9a SPG);
 - Verfahren und Massnahmen bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten;
 - den Prozess zur Aufdeckung von Transaktionen, bei denen eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung an die Stabstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 SPG vorliegt sowie den Prozess zur Erstattung dieser Mitteilung;
 - implementierte Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Agenten und von Mitarbeitern des Agenten gemäss Art. 32 SPV;
3. die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen des Agenten, der für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Anspruch genommen werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind (vgl. Punkt 4.); und
4. eine Stellungnahme der spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den unter Punkt 6.2. und 6.3. genannten Unterlagen.

Bei Beauftragung eines Agenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat muss zusätzlich zu den vorgenannten Informationen Nachstehendes mitgeteilt werden (Art. 25 Abs. 1 iVm. Art. 23 Abs. 2 EGG bzw. Art. 27 Abs. 1 ZDG):

1. den Namen (bzw. die Firma) und die Anschrift des E-Geld-Instituts bzw. des Zahlungsinstituts;
2. den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Agent tätig werden soll bzw. seinen Sitz hat;
3. die Art der Zahlungsdienste, welche der Agent für das E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut zu erbringen beabsichtigt;
4. eine vollständige Beschreibung der Organisationsstruktur des Agenten (Anzahl der Geschäftsabteilungen und Angestellten; ein Organigramm, welches die Reporting-Lines zum E-Geld-Institut bzw. zum Zahlungsinstitut aufzeigt) und wie der Agent in die Struktur des Zahlungsinstituts bzw. E-Geld-Instituts eingegliedert wurde;
5. eine vollständige Beschreibung der Teilnahme des Agenten an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem bzw. ob der Agent beabsichtigt, an einem solchen Zahlungssystem teilzunehmen;
6. eine Beschreibung der Eingliederung des Agenten in das interne Kontrollsystem des E-Geld-Instituts bzw. des Zahlungsinstituts, einschliesslich einer Beschreibung der permanenten sowie periodischen Kontrollprozesse, die vom E-Geld-Institut bzw. vom Zahlungsinstitut implementiert wurden, um die ordnungsgemässe Einhaltung der Vorschriften der Sorgfaltspflichtgesetzgebung durch den Agenten zu überprüfen;
7. eine Stellungnahme der spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den unter Punkt 6.8 bis 6.10 genannten Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

7. Kosten

7.1 Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung eines Agenten beträgt für juristische Personen CHF 2'000, zuzüglich CHF 200 pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt bzw. für natürliche Personen CHF 1'000, zuzüglich CHF 200 pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt (Art. 30 iVm. Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. e des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

7.2 Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Agenten sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

8. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

9. Schlussbestimmung

9.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 23. November 2018 in Kraft.

10. Änderungsverzeichnis

Am 1. Februar 2025 wurden Verweisanpassungen vorgenommen. Die Änderungen traten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG);
- E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV);
- Zahlungsdiensteegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG);
- Zahlungsdiensteverordnung vom 17. September 2019 (ZDV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).